

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## Geltungsbereich und Änderungen der AGB, Leistungen und Preise

1. Alle Produkte und Leistungen der Epikur Software GmbH & Co. KG (im Folgenden Epikur) unterliegen den aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preislisten sowie Produkt- und Leistungsbeschreibungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber allen Vertragspartnern und Kunden, insbesondere Unternehmern im Sinn von § 14 I BGB, Freiberuflern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, Kunden und Interessenten werden, auch wenn sie Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigelegt sind und ihnen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Epikur in Textform ausdrücklich bestätigt wurden.
4. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Epikurs bedürfen der Textform. Hinweise auf Änderungen werden den Vertragspartnern und Kunden zumindest per E-Mail mitgeteilt. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen oder Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie von Epikur in Textform bestätigt werden.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können angepasst werden, soweit dieses zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dieses kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
6. Epikur ist gleichermaßen berechtigt, Preise und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen Epikurs für den Kunden zumutbar ist. Zumutbar sind Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen insbesondere dann, wenn diese zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich sind, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, die von Epikur nicht veranlasst oder beeinflusst wurden, deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit des Vertrags und die Regelungen zur Kündigung betreffen.

7. Erfolgen Änderungen zum Nachteil des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht für den Nutzungsvertrag zu. Auf dieses Recht weist Epikur den Kunden per Mitteilung in Textform mindestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen hin. Weitere Bestandteile der Mitteilung sind der Zeitpunkt, in dem die Änderungen wirksam werden, und dass die Sonderkündigung fristlos bis zum Wirksamwerden der Änderungen erfolgen kann. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

## Test- und Evaluierungssoftware

1. Epikur stellt über geeignete digitale Medien, z. B. das Internet, Softwareversionen zur Verfügung, die von Interessenten und Kunden getestet werden können. Es handelt sich hierbei um Software, die in Funktion und Leistungsumfang eingeschränkt sein kann. Die zur Verfügungstellung dieser Software beinhaltet keine Lizenzüberlassung.
2. Software, die für diesen Anwendungsfall an Interessenten oder Kunden geliefert wird oder von diesen von einer durch Epikur bereitgestellten Stelle (z. B. Downloadbereich einer Internetseite) geladen wird, berechtigt den Kunden oder Interessenten nicht zur produktiven Nutzung dieser Software, sondern ausschließlich zum Testen.
3. Die Evaluierung oder der Test der Software durch den Kunden oder Interessenten darf ausschließlich in einer vom Interessenten oder Kunden dafür bereitgestellten, abgeschotteten Testumgebung erfolgen, sodass kein Zugriff auf die Produktivumgebung des Kunden oder Interessenten besteht. Die Nutzung einer Testlizenz erfordert ferner, dass der Nutzer vor und während einer Evaluierung der Testlizenz generell eine Sicherung der aktuellen Anwenderdaten vornimmt.
4. Haftungsansprüche seitens des Interessenten oder Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Testversion und Evaluierungssoftware sind ausgeschlossen, soweit der Ausschluss rechtlich zulässig ist.
5. Der Interessent oder Kunde verpflichtet sich, evaluierte Software nach Beendigung des Testzeitraums vollständig aus seiner Umgebung zu entfernen.

## Lieferungen und Leistungen

1. Die Angebote von Epikur sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung in Textform oder dem Versand des Produkts oder der Leistungserbringung durch Epikur zustande – auch wenn diese online, z. B. per E-Mail, oder fernmündlich erfolgt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige Postanschrift vorzuhalten. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Auslagen für Adressnachforschungen können dem Kunden pauschal mit 20,00 EUR (zzgl. USt) in Rechnung gestellt werden.
3. Epikur ist berechtigt, von der Bestellung des Kunden abweichende, d. h. geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, sofern dadurch keine Funktionsbeeinträchtigung eintritt. Ein Anspruch auf die Lieferung von Komfortfunktionen, also Funktionen, die

nicht Gegenstand der Zertifizierung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung anlässlich der Zulassung als Praxisverwaltungssystem sind oder keine sonstigen rechtlichen Vorgaben erfüllen, besteht nicht.

4. Epikur behält sich ausdrücklich das Recht auf Teillieferungen sowie deren Fakturierung vor.
5. Ebenso behält sich Epikur das Recht vor, Vorkasserechnungen zu stellen und die Lieferung oder Erbringung sonstiger Leistungen vom Zahlungseingang des in der Vorkasserechnung genannten Betrags abhängig zu machen.
6. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Produkt zum vereinbarten Liefertermin einer Transportperson übergeben wurde. Verzögert sich der Versand versandbereiter Produkte aus Gründen, die Epikur nicht zu vertreten hat, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden verwahrt.
7. Epikur bestimmt den Liefertermin nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse. Derartige Umstände können z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel oder unverschuldete verspätete Materialanlieferung sein. Durch diese Umstände verlängert sich der Liefertermin entsprechend und auch dann, wenn Epikur oder ein Zulieferer bei Eintritt der Umstände bereits in Verzug ist.
8. Sollte Epikur mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde – nach einer in Textform gesetzten angemessenen Frist – unter Ausschluss von Ansprüchen vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Lieferverzögerung, die länger als sechs Wochen dauert, ist auch Epikur berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
9. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Epikur berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Produkt auf Kosten des Kunden angemessen gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Der Abschluss einer Versicherung sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
10. Epikur ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter, z. B. IT-Partner, zu bedienen. Der Auftragnehmer führt die Aufträge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

## Stornierung und Verschiebung der Liefertermine seitens des Kunden

1. Falls der Kunde bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Installations-, Einrichtungs- oder Liefertermine verschiebt, die Epikur bestätigt hat, ist Epikur ohne gesonderten Nachweis berechtigt, Aufwendungs- oder Schadensersatz entsprechend der Höhe des Betrags der bestätigten Bestellung geltend zu machen.
2. Die Verschiebung von Installations-, Einrichtungs- oder Lieferterminen bedarf grundsätzlich einer Vereinbarung in Textform. Bei Annahmeverzug durch den Kunden hat Epikur neben dem Zahlungsanspruch das Recht, einen neuen Liefertermin zu

bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Stornierung der Bestellungen nach Installation, Einrichtung oder Lieferung ist ausgeschlossen.

## Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Kunde hat das Produkt unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Funktionalität und sonstige Mängel zu überprüfen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn eine Rüge in Textform innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung unterbleibt.
2. Mängel, die die Funktionalität des gelieferten Produkts nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen berechtigten Grund für eine Annahmeverweigerung durch den Kunden dar.
3. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Übergabe des Produkts an den von Epikur benannten Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen auf den Kunden über, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Produkts an den Kunden oder dessen Beauftragten.
4. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von Epikur verzögert oder dieser unmöglich wird, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Epikur die Versandbereitschaft dem Kunden mitteilt.

## Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle von Epikur veröffentlichten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer; diese ist gemäß Rechnungsstellung vom Kunden ebenfalls zu entrichten.
2. Weitere gesetzliche Abgaben, z. B. auf Verpackungen, oder sonstige Kosten wie Versandentgelte, Transportkosten und Transportversicherungen werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.
3. Epikur behält sich vor, Rechnungen für Produktentgelte auf dem Postweg oder elektronisch zu versenden, z. B. im Anhang einer E-Mail. Der Kunde kann dem elektronischen Rechnungsversand in Textform widersprechen.
4. Rechnungsbeträge sind in der Frist fällig, die in der jeweiligen Rechnung angegeben ist; abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Bestätigung durch Epikur in Textform.
5. Die Rechnungserstellung erfolgt spätestens mit Lieferung. Jede Zahlung – auch im SEPA-Lastschriftverfahren – gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag Epikur unwiderruflich gutgeschrieben worden ist. Eine Bezahlung mit Verrechnungsscheck oder anderen Scheckarten ist ausgeschlossen.
6. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Epikur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des zulässigen Zinssatzes über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Epikur berechtigt, für die erste Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 EUR zu erheben. Die zweite Mahnung sieht einen Aufschlag von 10,00 EUR, die dritte Mahnung von 15,00 EUR vor.
8. Im Übrigen behält sich Epikur die Geltendmachung von Anwalts- und sonstigen Rechtsverfolgungskosten vor, insbesondere eine Verzugspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB und eine Gebühr für die Rücklastschrift.
9. Ab der zweiten Mahnung behält sich Epikur vor, die Programmlizenz des Kunden zu sperren und ihm keine Updates mehr zur Verfügung zu stellen, auch ohne vorherige Benachrichtigung. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
10. Epikur ist berechtigt, Zahlungen des Kunden priorisiert gegen Beträge zu buchen, mit denen sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, auch wenn der Kunde dieses anders bestimmt. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Epikur berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
11. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel- oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, lediglich dann berechtigt, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von EPIKUR anerkannt wurde oder unstrittig ist. Ein Zurückbehaltungsrecht darf durch den Kunden nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben, die Zahlungspflicht des Kunden begründenden Vertragsverhältnis beruht.
12. Soweit Umstände oder Mitteilungen eine schlechte wirtschaftliche Situation des Kunden erkennen oder vermuten lassen, ist Epikur im Rahmen des Vertragsverhältnisses jederzeit berechtigt, Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Alle Forderungen, einschließlich derer, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde, werden unter den vorgenannten Umständen sofort fällig.

## Eigentumsvorbehalt

1. Das Produkt bleibt bis zur Erfüllung aller, selbst zukünftiger Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag sowie der gesamten Geschäftsbeziehung, Eigentum von Epikur.
2. Der Kunde ist zur Weitergabe des Produkts im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, jedoch nicht zu einer irgendwie gearteten Verpfändung oder Sicherheitsübereignung.
3. Sofern Dritte auf das unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkt zugreifen, ist der Kunde verpflichtet, die Dritten auf die Eigentümerstellung von Epikur hinzuweisen und Epikur über den Zugriff unverzüglich zu informieren.
4. Sofern der Kunde das Produkt an einen Dritten veräußert, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte von Epikur anerkennt und berücksichtigt.
5. Wird das Produkt an einen Dritten veräußert, werden dem Kunden oder dem Dritten die Kosten für Modifikation, Anpassungen oder Umschreibungen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten wird dem Kunden oder dem Dritten seitens Epikur vor Durchführung der Änderung zur Kenntnis gebracht. Es bedarf einer

Kostenübernahmeerklärung seitens des Kunden oder des Dritten in Textform, bevor die Änderung von Epikur durchgeführt wird.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Produkts durch Epikur gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern der Kunde Unternehmer ist.
7. Der Kunde tritt bereits zum Zeitpunkt der Bestellung seine Forderungen aus der Weitergabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkts in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags an Epikur ab. Epikur ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zum Einzug berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen von Epikur hat der Kunden die abgetretene Forderung zu benennen. Epikur darf zur Sicherung der Zahlungsansprüche die Abtretung jederzeit offenlegen.
8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche Epikurs um mehr als 20 %, gibt Epikur auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.
9. Produkte, die Epikur zu Test- und Vorführungszwecken liefert, bleiben das Eigentum von Epikur und dürfen vom Kunden nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung eingesetzt werden.

## Nutzungsrechte und -pflichten, Updates, Softwarepflegevertrag und Kundenbetreuung

1. Epikur räumt dem Kunden ein unbefristetes, einfaches, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software EPIKUR und ihrer Module gemäß der ihm zur Verfügung gestellten Lizenz ein. Dieses Recht entsteht erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Epikur ist jederzeit berechtigt, das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund zu widerrufen.
2. Die Nutzung der Software ist verbunden mit dem Abschluss eines Softwarepflegevertrags. Der Softwarepflegevertrag beinhaltet u. a. die Bereitstellung von Quartalsupdates inklusive Aktualisierungen der KBV-Vorgaben und sonstiger Datenstämme (z. B. ICD-10 Katalog) sowie Produktmodifikationen. Die Höhe der Kosten für die Softwarepflege ergeben sich aus dem Angebot; Epikur behält sich vor, die Kosten angemessen anzupassen.
3. Das Quartalsupdate wird dem Kunden vor Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, für welchen das Quartalsupdate erforderlich ist, zur Verfügung gestellt. Erhält der Kunde das Quartalsupdate auf dem Postweg – statt als Download – ist Epikur berechtigt, neben den Softwarepflegekosten ein Versandentgelt zu erheben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das für ihn freigegebene Update schnellstmöglich zu installieren, um die Funktionalität des Produkts sicherzustellen. Für Nachteile, die sich aus der Nichtinstallation freigegebener Updates ergeben, übernimmt Epikur keine Haftung.
5. Tritt ein Funktionsfehler auf, muss der Kunde den Fehler und seine Erscheinungsform (z. B. in der Software angezeigte Fehlermeldung, Angabe der Arbeitsschritte, die zum Fehler führten etc.) in Textform an Epikur übermitteln, sodass eine Überprüfung des Fehlers und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich sind.



6. Der Kunde hat Anspruch auf kostenfreie technische telefonische Unterstützung (Support) im Rahmen des Softwarepflegevertrags, sofern eine Fehlfunktion gegeben ist, deren originäre Ursache in der Software begründet liegt.
7. Für kostenpflichtige Unterstützung (Kundenbetreuung), die auf Wunsch des Kunden erbracht wird, ohne dass originär eine Fehlfunktion des Produkts gegeben ist, kann Epikur Serviceentgelte in Rechnung stellen. Dazu zählen z.B. die Behebung von Hardware-Software-Konflikten aufgrund fehlerhafter Installation durch den Kunden, die Unterstützung anlässlich der Erstellung der Quartalsabrechnung, die Erstellung von Vorlagen.
8. Die Mitarbeiter der Kundenbetreuung weisen den Kunden nach Feststellung eines kostenpflichtigen Sachverhalts fernmündlich oder mittels eines Angebotes in Textform darauf hin, dass die von ihm gewünschte Unterstützung nicht kostenfrei im Rahmen des Softwarepflegevertrags erfolgt. Am Ende der Unterstützung wird der Kunde zumindest fernmündlich über die tatsächlichen Kosten der Maßnahme informiert.
9. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Hardware und Software sowie deren Umgebungsbedingungen den von Epikur aktuell vorgegebenen Systemanforderungen (siehe <https://www.epikur.de/systemanforderungen/>) entsprechen. Epikur leistet keine technische Unterstützung für dort nicht empfohlene Geräte.
10. Anlässlich der Veröffentlichung von Betriebssystemaktualisierungen für Windows, macOS oder Linux, wird Epikur das Produkt anpassen und den Kunden in Textform (per E-Mail oder auf der Epikur-Website) informieren, sobald das Produkt entsprechend modifiziert freigegeben wurde.
11. Für Nachteile, die dem Kunden daraus erwachsen, dass er eine Betriebssystemaktualisierung ohne Produktfreigabe seitens Epikurs durchführt, übernimmt Epikur keine Haftung.
12. Der Kunde benennt spätestens im Zeitpunkt der Produktlieferung fachkundige Ansprechpartner, die Fragen zu organisatorischen und technischen Praxisbesonderheiten verbindlich und zutreffend beantworten können.
13. Alle Urheberrechte und Nutzungsrechte am Inhalt der Software, ihrer Module und Dokumentationen liegen bei Epikur, soweit nichts Abweichendes in Textform bestimmt wird.
14. Verletzt der Kunde seine Pflichten, z. B. dadurch, dass er unbefugt die Software ganz oder teilweise, unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung an einen Dritten weitergibt oder ohne Einwilligung von Epikur das Produkt oder dessen Teile, Verfahren oder Ideen zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar verwendet, behält sich Epikur vor, eine den Umständen nach angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR geltend zu machen.
15. Der Kunde ist sich bewusst, dass er regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Tag eine Sicherung sämtlicher Daten auf einem geeigneten Datenträger zwecks Vermeidung eines Datenverlusts durchzuführen hat. Die Datensicherung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

## Haftung für Mängel

1. Die Herstellung der Produkte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass es unmöglich ist, Fehler der Produkte unter allen Anwendungsbedingungen und -umständen grundsätzlich auszuschließen.
2. Epikur gewährleistet, dass die Produkte in den Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind.
3. Die technischen Daten und Beschreibungen in den Produktinformationen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn diese von Epikur in Textform bestätigt wurden. Epikur übernimmt keinerlei Haftung für Angaben Dritter in Katalogen, Datenblättern oder ähnlichen Publikationen.
4. Ansprüche wegen Mängeln gegen Epikur unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist, es sei denn, es wurden in Textform abweichende Mängelansprüche vereinbart; solche sind nicht übertragbar. Etwaige darüberhinausgehende Garantie- und Gewährleistungszusagen Dritter gibt Epikur in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
5. Im Mängelfall hat Epikur die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum von Epikur.
6. Falls Epikur einen Mangel nicht innerhalb einer angemessen, in Textform gesetzten Frist beseitigt, ist der Kunde berechtigt, die Rückabwicklung des Vertrags oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
7. Im Fall der Nachbesserung trägt Epikur die Kosten für den Arbeitsaufwand. Alle sonstigen Kosten, insbesondere Transport- oder Anlieferungskosten für ein Ersatzprodukt, gehen zu Lasten des Kunden, soweit diese Kosten nicht außer Verhältnis zum Auftragswert stehen oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
8. Für normale Abnutzung oder den Verschleiß des Produkts übernimmt Epikur keine Haftung. Auch haftet Epikur nicht für Funktionsstörungen, die durch Elektrostatik, andere Geräte oder Spannungsschwankungen eintreten.
9. Die Mängelhaftung entfällt, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert oder selbstständig gewartet, repariert, benutzt, verändert oder unter Bedingungen eingesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Maßnahmen oder Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.
10. Schäden an Produkten, die auf kundenseitige Bedienungsfehler der Hard- oder Software zurückzuführen sind, unterliegen nicht der Mängelhaftung. Epikur behält sich vor, dem Kunden bei Feststellung unberechtigter Ansprüche auf Mängelhaftung die Kosten für die Überprüfung, insbesondere Vor-Ort-Service, Anfahrts- und Arbeitskosten, in Rechnung zu stellen.
11. Die Mängelhaftung entfällt ebenfalls, wenn ohne eine durch Epikur in Textform erteilte Zustimmung technische Originalzeichen, Aufkleber oder ähnliches vom Kunden geändert oder beseitigt werden.



12. Im Fall der Rücksendung gelten die jeweils gültigen Preise, Service- und Reklamationsbedingungen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Fall der Mängelhaftung vorliegt, werden dem Kunden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den geltenden Preisen in Rechnung gestellt.
13. Softwarefehler oder Softwarefehlfunktionen unterliegen, soweit diese von Epikur weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, nicht der Mängelhaftung. Das gilt insbesondere für Komfortfunktionen, also Funktionen, die nicht Gegenstand der Zertifizierung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung anlässlich der Zulassung als Praxisverwaltungssystem sind. Jegliche Schadensersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
14. Sofern ein Vor-Ort-Service vereinbart wurde, gilt die angegebene Frist als voraussichtliche Reaktionszeit. Falls nichts anderes in Textform vereinbart wurde, gilt der Vor-Ort-Service nur am Erfüllungsort.

## Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter, Dekompilierung

1. Epikur übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Epikur unverzüglich über alle Ansprüche in Kenntnis zu setzen, die aus diesem Grund erhoben werden.
2. Soweit die Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, stellt der Kunde Epikur von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend machen. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
3. Die Rückübersetzung der überlassenen Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der Software (z. B. Reverse-Engineering) sind unzulässig. Dies gilt auch für Programmbestandteile, die in un- oder prekompilierter Form (Abfrage- oder Scriptsprachen) vorliegen oder zugänglich sind.

## Haftung für Schäden

1. Epikur haftet nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Epikur haftet darüber hinaus weder für mittelbare Schäden noch Mangelfolgeschäden noch entgangenen Gewinn.
2. Eine Haftung Epikurs für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unterliegen nicht den genannten Haftungsbeschränkungen.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für Schäden, die Epikur, ein gesetzlicher Vertreter oder einer der Erfüllungsgehilfen Epikurs vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

4. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht in Fällen der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten. Dies sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Eine persönliche Haftung von Epikur-Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen für Epikur tätig wurden/werden, ist ausgeschlossen.

## **Laufzeit und Kündigung Softwarepflegevertrag**

1. Die Mindestlaufzeit des Softwarepflegevertrags beträgt ein Jahr auf Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, der auf das Jahr folgt, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Ohne fristgemäße Kündigung verlängert sich der Softwarepflegevertrag am 1. Januar jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Der Softwarepflegevertrag kann von beiden Seiten in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres fristgemäß gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss demnach spätestens am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahrs eingegangen sein.
3. Erweiterungen der Lizenz, Schnittstellen, Serviceverträge oder sonstige Ergänzungen sind/werden mit dem Softwarepflegevertrag verbunden und unterliegen insofern denselben Kündigungsfristen und -bedingungen wie der Softwarepflegevertrag.
4. Nach Ende des Softwarepflegevertrags darf die Lizenz vom Kunden nicht mehr im Produktivbetrieb eingesetzt werden, es sei denn, es wird in Textform etwas Abweichendes vereinbart.

## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Epikur, einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche, ist Berlin. Epikur ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Erfüllungsort für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Kunden ist Berlin. Satz 1 gilt nur gegenüber Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Der Kunde und Epikur sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
4. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Epikur ist unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen berechtigt, firmen- und personenbezogene Daten des Kunden für interne Verwaltungsvorgänge zu speichern und zu verarbeiten.

5. Mit Unterzeichnung des Angebots erklärt der Kunde sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten. Epikur behandelt gespeicherte Daten oder Informationen – unabhängig ihrer Art – gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie sonstigen geltenden Normen.
6. Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (= UN-Kaufrecht) oder anderer Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
7. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.